

A.ZI. 139/3

Röthis, 29.08.2017
Auskunft: Michael Schnetzer
DW: 72

VERORDNUNG

Des Bürgermeisters der Gemeinde Röthis

Gemäß § 38 Abs. 1 des Pyrotechnikgesetzes 2010, BGBl. Nr. 131/2009 i.d.g.F., wird das Verbot der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 am 08.09.2017 in der Zeit von 06.00 Uhr bis 06.15 Uhr im Bereich Röthis Unterdorf (Gst.Nr 1192) aufgehoben.

Es ist zu beachten, dass alle Vorkehrungen gemäß Pyrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 131/2009 i.d.g.F., getroffen werden, damit keine Sicherheitsgefährdungen und unzumutbaren Lärmbelästigungen entstehen.

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten ist verboten.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer gemäß § 28 Abs. 4 oder § 32 Abs. 4 zulässigen Mitverwendung (§ 39 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010).

Der Bürgermeister:



Ing. Roman Kopf, MSc

AKTENVERMERK

Anschlag an der Amtstafel

vom 06.09.17 bis 08.09.17

Röthis, am 29.08.2017

A-6832 Röthis
Schlößlestraße 31
Tel. 05522 - 45325-0
Fax 05522 - 45325-6

E-mail: gemeinde@roethis.at
www.roethis.at